



CORONA SCHUTZKONZEPT

Sport- und Eventhalle Bodensee-Arena Eishallen- & Trainingsbetrieb

Letztes Änderungsdatum 08. Dezember 2020





Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Ziel dieser Massnahmen	3
1.2 Übertragung des neuen Coronavirus.....	3
1.3 Schutz gegen Übertragung	3
1.4 Schutzmassnahmen	3
1.5 Gesetzliche Grundlagen	3
2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang).....	4
2.1 Ausgangslage	4
2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:.....	4
2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben der Massnahmen:.....	4
3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Kreuzlingen	6
3.1 Symptomfrei	6
3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)	6
3.3 Infrastruktur.....	6
3.3.1 Toiletten allgemein.....	6
3.3.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe).....	6
3.3.3 Reinigung und Desinfektion	6
3.4 Kommunikation des Schutzkonzeptes	6
4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während des öffentlichen Eislaufs	7
4.1 An- und Abreise	7
4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)	7
4.3 Schlittschuhausgabe und – rückgabe	7
4.4 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	7
4.5 Infrastruktur.....	7
4.5.1 Eisfläche.....	7
4.5.2 Eishockey während des öffentlichen Eislaufes	7
5 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainingslagern / Veranstaltungen / Vereinstrainings	8
5.1 An- und Abreise	8
5.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)	8
5.3 Sportausrüstung / persönliches Material	8
5.4 Infrastruktur.....	8
5.4.1 Eisfläche.....	8
5.4.2 Off-Ice-Training.....	8
5.5 Trainingsformen und Inhalte	8
5.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	9



1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Weiterführung des Betriebs der Sport- und Eventhalle Bodensee-Arena. Das Konzept beschreibt, wie der Eisbetrieb gemäss COVID-19-Verordnung seine Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

1.2 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als eineinhalb Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

1.3 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten (> 1.5 m), Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

1.4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.



2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)

2.1 Ausgangslage

Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln. Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 10 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Für Personen ab dem 16. Geburtstag sind lediglich Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) erlaubt. Die Trainings müssen so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Wettkampfbetrieb ist für alle vorübergehend verboten. Jede Organisation und Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die Rahmenvorgaben umsetzen.

2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:

Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten. Bei Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf muss die Distanzregeln ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Aus diesem Grund gilt ab Halleneingang bis zur Eisfeldkante eine stricte Maskentragpflicht.

2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben der Massnahmen:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Maskentragpflicht in Sportanlagen (Eingang und Garderoben)
- Bezeichnung verantwortlicher Person

Bodensee-Arena

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

T4T Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr

Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren




Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

o Spieler, Läufer, Gäste oder Staff des Eishallen- oder Trainingsbetriebes mit jeglichen Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und melden sich sofort telefonisch gemäss den Richtlinien beim Veranstalter/Verein des Trainingsbetriebes oder bei der BSA unter:

+41 (0)71 677 15 30

o Aus diesen Abklärungen erfolgt eine Heimisolation für mindestens 10 Tage resp. 48 Stunden nach den letzten Krankheitssymptomen oder eine Heimquarantäne bei intemem Kontakt (z.B. Küssen oder Umarmungen) zu einer Person mit Corona-vermutenden Krankheitssymptomen (inkl. Kontakt bis 24h vor Ausbruch der Symptome)

o Im Rahmen des Trainingsprotokoll oder der Präsenzliste erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter/Verein/Anlagenteam ein internes Tracking mit allfälliger weiterer prophylaktischer Heimquarantäne. Durch das konsequente Einhalten des Schutzkonzeptes «BSA» sollten aber keine, die Heimquarantäne definierenden Kontaktsituationen entstehen. Also: keep it clean.



3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Kreuzlingen

3.1 Symptomfrei

Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Team- oder Gemeindearzt wird über die weiteren notwendigen Abklärungsschritte und Therapiemodalitäten entschieden. Bei Covid19-Verdacht wird grundsätzlich gemäss den gültigen BAG/GD Kanton Thurgau-Empfehlungen vorgegangen.

3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter oder im Fall des öffentlichen Eislaufs das Anlagenteam ist verpflichtet eine Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten und -daten erfasst sein.

3.3 Infrastruktur

3.3.1 Toiletten allgemein

Es steht den Sportlern die allgemeine Eishallen-Toilettenanlage inklusive Seifenarmaturen und Einwegpapier-Handtücher zur Verfügung. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.3.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)

Die Garderoben (inklusive Toiletten und Nasszellen) in der BSA sind nutzbar. Es gilt Maskentragpflicht. Trotz Maskentragpflicht gilt dabei die Abstandsregeln bestmöglich einzuhalten, die Einteilung der unterschiedlichen Gruppierungen (Trainingsgruppen, Gäste des öffentlichen Eislaufs) erfolgt nach Garderobengrösse. Dies erfolgt im Vorfeld in Absprache mit dem Anlagen-/Eismeisterteam. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.3.3 Reinigung und Desinfektion

Die Grund- und allfällige Zwischenreinigung erfolgt durch das Anlagenteam der BSA. Es werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle gebrauchten Örtlichkeiten gereinigt und mit Oberflächendesinfektionsmittel behandelt sowie die Abfälle fachgerecht geleert und entsorgt.

3.4 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch verschiedene Instanzen der BSA genehmigt und verabschiedet. Es wird jedem Mitarbeiter mit Funktionen rund um die BSA per Mail zugestellt. Weiter wird es allen Camp-Organisatoren und Vereinen, welche Trainings in Kreuzlingen geplant haben zugestellt. Zusätzlich wird es auf der Homepage der BSA für alle Besucher und Gäste hinterlegt. Anpassungen an allfällige weitere Lockerungen oder andere Vorgaben durch das BAG oder die GD des Kanton Thurgau werden periodisch angepasst und aktualisiert.



4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während des öffentlichen Eislaufs

4.1 An- und Abreise

Die An- und Abreise erfolgt allein per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zur BSA. Es stehen dabei die Parkplätze vor der Arena oder im Hafeneareal bereit.

Der Ein- und Austritt in die BSA für den öffentlichen Eislauf erfolgt ausschliesslich über den Haupteingang. Ab Halleneingang besteht eine stricte Maskentragpflicht.

Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer im Eingangsbereich und die Eintragung in die Präsenzliste an der Eis-Kasse oder die Registrierung per Mindful-App. Anschliessend geht er nach einer allfälligen Schlittschuhmietung auf direktem Weg in die mitgeteilte Garderobe oder die Spielerbank und zieht seine Ausrüstung an, respektive nach dem Besuch ab.

4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Das Anlagenteam ist verpflichtet eine Kontaktliste aller Besucher des öffentlichen Eislaufs zu führen. Die Liste liegt bei der Eis-Kasse auf und muss zu Beginn des Besuchs ausgefüllt werden oder sie registrieren sich per Mindful-App. Innerhalb der Liste müssen alle Gäste zusammen mit dem Besuchsdatum, Name, Vorname, Wohnort und einer Kontaktnummer erfasst sein.

4.3 Schlittschuhausgabe und – rückgabe

Die Mietschlittschuhe werden durch das Anlagenteam sowohl vor der Vermietung wie auch nach der Rückgabe professionell gereinigt und desinfiziert. Nach dem Besuch des öffentlichen Eislaufs sind die Schlittschuhe ordentlich bei der angeschriebenen Rückgabestation zu hinterlegen, um die Trennung zwischen benutzten und unbenutzten Schlittschuhen lückenlos zu gewährleisten.

4.4 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Eishallenbetriebs inkl. der Durchführung des öffentlichen Eislaufs und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Anlagenteams. Bei einer Gefährdung der Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen ist das Anlagenteam berechtigt, die Beanspruchung der Eisfläche zu reglementieren und für bestimmte Besucher untersagen.

4.5 Infrastruktur

4.5.1 Eisfläche

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse (rund 1800m²) gut eingehalten werden. Die maximal zulässige Personenbelegung liegt bei 120 Personen. (120P. x 15m² = 1800m²)

4.5.2 Eishockey während des öffentlichen Eislaufes

Das Eishockeyspiel «Chneble» ist leider nur Personen unter 16 Jahren erlaubt.



5 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainingslagern / Veranstaltungen / Vereinstrainings

5.1 An- und Abreise

Die An- und Abreise erfolgt allein per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zur BSA. Es stehen dabei die Parkplätze vor der Arena oder im Hafeneareal bereit.

Der Ein- und Austritt in die BSA für den öffentlichen Eislauf erfolgt ausschliesslich über den Haupteingang. Ab Halleneingang besteht eine stricte Maskentragpflicht.

Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer im Eingangsbereich.

Anschliessend geht er auf direktem Weg in die ausgewiesene Garderobe und zieht seine Trainingsausrüstung an, respektive nach dem Training ab.

Nach dem Training verlässt der Athlet das Trainingsgelände auf direktem Weg.

5.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter/Verein ist verpflichtet eine Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten erfasst sein. Weiter führt der Veranstalter eine detaillierte Adressliste (Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum).

5.3 Sportausrüstung / persönliches Material

Der Athlet erscheint in adäquater Sportbekleidung (bspw. Trainingsanzug), welche bereits zu Hause angezogen wird. Beim Erstbesuch trifft der Sportler mit seiner kompletten Ausrüstung ein. Die Ausrüstung wurde vorgängig gereinigt und gewaschen (60°).

Die spezifische Hockeyausrüstung kann der Athlet bei Trainingscamp in der zugeteilten Garderobe belassen.

Für die Reinigung und Desinfektion des benutzten Trainingsmaterials/ Gerätschaften / Ausrüstung ist der Spieler & Staff nach Beendigung seiner Trainingseinheit verantwortlich. Dieses muss gemäss den übergeordneten Bestimmungen des BAG behandelt, bzw. gereinigt werden.

5.4 Infrastruktur

5.4.1 Eisfläche

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse (rund 1800m²) gut eingehalten werden. Wir empfehlen maximale Trainingsgruppen von 40 Pax vorzusehen.

5.4.2 Off-Ice-Training

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Sportplatzfläche (rund 10000m²) gut eingehalten werden.

Der Krautraum (50m²) in der Eishalle bleibt für Gruppentrainings mit mehr als 5 Personen geschlossen.

5.5 Trainingsformen und Inhalte

Die Trainingsinhalte und -formen liegen in der Verantwortung der professionellen Camp-Veranstalter oder Vereinen. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Für Personen ab dem 16 Geburtstag sind lediglich Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt erlaubt in Gruppen bis maximal 10 Personen (inkl. Leiterpersonen)



Bodensee-Arena

5.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Trainingsbetriebes inkl. der Durchführung und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Camp-Veranstalters oder der Vereine. Er bestimmt Mitglieder des Material- und Medicalstaff zur Mithilfe und delegiert spezifische Aufgaben.

Kreuzlingen, 08. Dezember 2020

Verfasst:

Nicolas Seiler, Geschäftsführer Bodensee-Arena